

Gewerblicher

MIETVERTRAG

(Mietvertragsnummer: 04032020)

zwischen

Firma

Mittco GmbH & Co.KG

Schleißheimer Straße 120

85748 Garching

Steuernummer: 143/548/81021

nachstehend " Vermieter " genannt

gesetzlich vertreten durch Frau Tatjana Strebel und Herrn Günther Strebel

und

Firma

Mobileye Germany GmbH

An Intel Company

Lütticherstr. 132

40547 Düsseldorf

nachstehend " Mieter " genannt

gesetzlich vertreten durch die Herren Kobi Ohayon und Anat Heller

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

1. In dem auf Grundstück Bruckmannring 1-3, 85764 Oberschleißheim bestehenden Objekt werden vom Vermieter an den Mieter folgende Flächen (BGF) vermietet

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Halle EG: | ca. 422,33 qm |
| b) Freifläche: |qm |
| c) Büro- und Sozialfläche: | ca. 150,00 qm |
| d) PKW Abstellplätze - Einzelparker: | 2 Stück |
| e) PKW Abstellplätze - Duplexplatz: |Stück |

Als mitvermietet gelten die sonstigen Gemeinschaftsflächen, die allen Mietern auf dem Grundstück allgemein zugänglich sind wie Verkehrswege, Zufahrten usw. Der Vermieter behält sich vor, den Anteil der Gemeinschaftsflächen zu verändern.

2. Die angemieteten Flächen sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages. Der monatliche Mietzins errechnet sich aus der tatsächlichen Geschoßfläche bzw. Freifläche.

3. Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Räume entsteht erst nach Beibringung der vom Vermieter nach diesem Vertrag geforderten Sicherheitsleistung.

4. Für bauliche Fehler haftet der Vermieter nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hiervon unberührt bleiben die Rechte aus §§ 536 und 536a BGB.

5. Der Mieter wird in den angemieteten Räumen die Entwicklung und Forschung zum autonomen Fahren in München sowie den Aufbau/Instandhaltung von Testfahrzeugen unterbringen. Das Mietobjekt darf einer anderen Nutzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zugeführt werden, die nur aus wichtigen Grund verweigert werden darf.
6. Der Mieter installiert auf eigene Kosten und Gefahr eine Schließenanlage.

§ 2 Mietzeit:

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Übergabe, spätestens am 01.04.2020.
2. Der Mietvertrag wird für die Zeit bis zum 31.03.2023 fest abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um jeweils um 2 Jahre, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens 12 Monate vor Ablauf der Mietzeit gekündigt wird.
3. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
4. Bei Ablauf der Mietzeit findet § 545 BGB keine Anwendung.

§ 3 Außerordentliche Kündigung

1. Beiden Vertragspartnern steht das Recht der fristlosen Kündigung nur aus wichtigem Grunde zu.
2. Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen, wenn
 - a) der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses und/oder dem Ausgleich von sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag in Verzug ist und der rückständige Betrag zwei Monatsmieten erreicht.
 - b) das Grundstück oder Gebäude durch Brand, Explosion, Unwetter und dergleichen beschädigt oder zerstört wird.
 - c) Auflagen, die sich aus der Verordnung zum Aufenthalt von Arbeitnehmern ergeben (Arbeitsstättenverordnung) vom Mieter trotz Abmahnung mit Fristsetzung nicht erfüllt sind.
 - d) betriebsnotwendige Genehmigungen nicht erteilt oder zurück genommen werden.
 - e) bei einer vom Mieter zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses haftet dieser für den Ausfall an Miete, Nebenabgaben und sonstigen Abgaben für die Zeit, für die das Mietverhältnis abgeschlossen war bzw. bis zum nächsten Kündigungstermin, sowie für allen weiteren Schaden, den der Vermieter durch vorzeitige Beendigung des Mietvertrages erleidet.

§ 4 Mietzins

1. Der Mietzins beträgt monatlich:

a) + c) pauschal	€ 4.500,00
d)PKW Abstellplätze - Einzelparker:	50,00 / Stück

zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2. Neben dem Mietzins hat der Mieter anteilig im Verhältnis der an ihn vermieteten Flächen alle Neben- und Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung (Heizung siehe § 8), zu tragen, sowie die Verwaltungskosten i.H. v. 3,0% der Nettokaltmiete. Zu den sonstigen Betriebskosten gem. § 19 der Betriebskostenverordnung gehören auch die Kosten der VDS- Prüfung. Für Art und Umfang der Betriebskosten ist die Betriebskostenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
3. Derzeit werden Betriebs- und Heizkostenpauschalen berechnet. Der Vermieter plant die mittelfristige Umstellung auf verbrauchsabhängige Einzelabrechnung der Betriebs- und Heizkosten. Der Mieter erteilt hierzu bereits jetzt sein Einverständnis.
4. Nach Umstellung auf Einzelabrechnung erfolgt die endgültige Abrechnung der Betriebskosten vom Vermieter oder einem von diesem beauftragten Unternehmen jeweils im nachfolgenden Kalenderjahr. Der Vermieter ist berechtigt, die Abrechnungsart und -zeit für die Betriebskosten oder einzelne Positionen der Betriebskosten zu ändern.

Der Vermieter ist berechtigt, auf die vorerwähnten Betriebskosten monatliche Vorauszahlungen in angemessener Höhe zu verlangen, die jeweils den tatsächlichen Kosten angepasst und festgesetzt werden können. Dies gilt ebenfalls für die aktuellen Pauschalen.

Der Vermieter ist auch berechtigt, das Inkasso einzelner Nebenabgaben, wie z.B. Heizungskosten, Stromkosten usw. unmittelbar dem betreffenden Versorgungsunternehmen zu übertragen, soweit nicht ohnehin eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen dem Mieter und dem Dritten zustande kommt.

Die Betriebskosten sind vom Mieter ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang er die Gemeinschaftsanlagen des gesamten Objekts nutzt.

§ 5 Zahlung der Miete und Betriebskosten

1. Der Mietzins und die Betriebskostenvorauszahlungen sind monatlich im voraus bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats auf Konto IBAN DE71 2003 0300 0054 2150 01 der Donner & Reuschel AG, BIC CHDBDEHHXXX zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an. Der Mieter erteilt dem Vermieter Abbuchungsauftrag.
2. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen und für jede Mahnung ein Entgelt von € 50.- zuzüglich Mehrwertsteuer zu erheben. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

3. Für den Monat der Übergabe wird der Mietzins nach Kalendertagen berechnet. Dabei wird für einen Kalendertag, einschließlich des Tages der Übergabe, 1/30 der Monatsmiete und der Nebengebühren zugrunde gelegt.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Vermieters mit einer Gegenforderung aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung sei unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter, der Kaufmann ist, ist ausgeschlossen.

§ 6 Mietzinsanpassung

1. Bezüglich der Miete wird eine Staffelmiete wie folgt vereinbart:

Die monatliche Nettomiete von € 4.600,00 (Halle, Büro sowie 2 Stellplätze) erhöht sich ab dem 01.04.2021 um netto EUR 140,00 auf netto EUR 4.740,00 und dann ab dem 01.04. eines jeden weiteren Jahres um netto EUR 140,00.

2. Ändert sich der Mietgegenstand wird die Höhe der Staffel entsprechend angepasst.

§ 7 Kautions

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter mindestens vier Wochen vor Mietbeginn zur Sicherung aller Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag eine Kautions in Höhe des Mietzinses gem. § 4 dieses Vertrages für 3 Monate zu stellen.

Die Kautions ist unverzinslich und wird mit einer unbefristeten Bankbürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder per Überweisung auf ein Konto des Vermieters erbracht.

Eine Anpassung des Mietzinses gemäß § 6 führt zu einer entsprechenden Anpassung der Kautionshöhe.

Die Freigabe der Kautions geschieht erst nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen des Mieters, insbesondere derjenigen auf Zahlung von Mietzins, Mietnebenkosten und Instandsetzungskosten sowie nach Räumung und Herausgabe des Mietobjekts.

§ 8 Heizung

1. Bei der Heizungsanlage handelt es sich um eine Gemeinschaftsanlage zur Versorgung der Mieträume. Nach Umstellung auf verbrauchsabhängige Abrechnung (siehe § 4 Abs. 3) erfolgt die Heizkostenverteilung nach den Bestimmungen der Heizkostenverordnung, wobei zur Zeit 30 % Grundkosten und 70 % Verbrauchskosten sind. Die Grundkosten werden auf sämtliche Mieter entsprechend der gesamt vermieteten Fläche des Hauses zu der vom Mieter angemieteten Fläche umgelegt und vom Mieter übernommen. Die Heizkostenabrechnung im Übrigen erfolgt mittels gemieteter Geräte.
2. Die durch örtliche Brennstoffverknappung bedingte teilweise oder vollständige Einstellung der Beheizung berechtigt den Mieter nicht zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen, sofern nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen des Vermieters gegeben ist. Dies gilt ebenso für sonstige Betriebsunterbrechungen jeder Art.

§ 9 Benutzung des Mietobjektes - Untervermietung

1. Der Mieter darf das Mietobjekt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters untervermieten. Im Falle der Untervermietung übernimmt der Mieter die volle Haftung.
2. Für den Fall der Untervermietung tritt der Mieter dem Vermieter schon jetzt die ihm gegen den Untermieter zustehenden Forderungen nebst Pfandrechten bis zur Höhe der jeweiligen Forderung des Vermieters sicherungshalber ab.
3. Soweit der Mieter für die vertragliche Nutzung des Mietobjekts öffentlich rechtliche Genehmigungen benötigt, sind sie von ihm selbst auf eigene Kosten einzuholen. Die Erteilung, der Inhalt oder die Nichterteilung haben auf Beginn des Mietverhältnisses und die Mietzahlungspflicht keinen Einfluss. Behördliche Betriebsauflagen sind vom Mieter zu erfüllen.
4. Der Mieter ist für seinen Mietbereich Betreiber im Sinne des Gesetzes.

§ 10 Übergabe

1. Als Übergabetermin haben die Vertragsparteien den 01.04.2020 vorgesehen.
2. Über die Übergabe des Mietobjekts ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind etwaige Fehler oder Mängel aufzunehmen. Die Fehler oder Mängel wird der Vermieter innerhalb angemessener Frist beseitigen lassen. Geschieht dies, hat der Mieter kein Recht auf Minderung, Zurückbehaltung oder Schadensersatz.

§ 11 Instandhaltung und bauliche Veränderung der Mieträume

1. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses auf seine Kosten notwendig werdende Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß auszuführen. Sämtliche im Objekt vorhandenen Anlagen sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften und in den vorgeschriebenen Abständen zu warten, zu entleeren und die geforderten Nachweise sind auf Kosten des Mieters zu erbringen.
2. Rolläden, Licht- und Klingelanlagen, Schlösser, Wasserhähne, WC-Spüler, Abflüsse, Heizungsgeräte, Sonnenschutzanlagen und dergleichen sind vom Mieter gebrauchsfähig zu erhalten und zerbrochene Glasscheiben zu ersetzen. Die im Mietobjekt eingebauten Tore sind jährlich vom Mieter zu warten, die Boiler sind jährlich einmal zu entkalken. Der Wartungs- und Entkalkungsnachweis ist auf Verlangen des Vermieters vorzulegen.
3. Der Vermieter überlässt dem Mieter unentgeltlich die Lamellenvorhänge in den Büroräumen. Sofern der Mieter diese zur Nutzung übernimmt, ist er für die Reparatur und Instandhaltung auf seine Kosten verantwortlich. Andernfalls lässt der Vermieter die Lamellenvorhänge entfernen.
4. Schäden am und im Haus und in den Mieträumen sind dem Vermieter oder seinem Beauftragten anzuzeigen, sobald der Mieter sie bemerkt. Für durch schuldhaft verspätete Anzeige verursachte

weitere Schäden haftet der Mieter. Bei Gefahr im Verzug hat der Mieter selbst die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Vermieter vor unabwendbarem Schaden zu bewahren.

5. Der Mieter haftet für Schäden, die durch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Untermieter, Besucher, Lieferanten, Handwerker usw. schuldhaft verursacht werden, sie sind von ihm umgehend zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann der Vermieter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.
6. Bauliche Veränderungen durch den Mieter, insbesondere Umbauten, Installationen usw. dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Erteilt der Vermieter eine solche Zustimmung, so ist der Mieter für die Einholung behördlicher Genehmigungen verantwortlich. Er hat alle Kosten hierfür, sowie für die Durchführung der Baumaßnahmen zu tragen. Bei baulichen Veränderungen darf die Sicherheit des Gebäudes keinesfalls beeinträchtigt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Mieter eine Reihe von Umbauten und Installationsarbeiten vornehmen wird, um die Mietsache für den in § 1 Absatz 5 erwähnten Zweck nutzbar zu machen. Vor Ausführung der Arbeiten wird der Mieter dem Vermieter Planunterlagen zur Freigabe vorlegen.
7. Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.

§ 12 Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch den Vermieter

1. Der Vermieter darf nach Absprache mit dem Mieter Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung und Verbesserung des Hauses oder der Mieträume dienen, vornehmen. Einer Zustimmung des Mieters bedarf es nicht, wenn dies zur Abwendung drohender Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden notwendig wird. Der Mieter hat die betroffenen Räume jederzeit zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert oder verzögert werden.
2. Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muss, sind Schadensersatz, Minderung und Zurückbehaltung der Mieterleistungen ausgeschlossen. Der Vermieter hat jedoch nach Möglichkeit auf die geschäftlichen Belange des Mieters die notwendige Rücksicht zu nehmen.

§ 13 Betreten der Mieträume durch den Vermieter

1. Der Vermieter oder sein Beauftragter sind berechtigt, in Absprache mit dem Mieter, die Mieträume während der üblichen Geschäftszeit zu betreten.
2. Ist das Mietverhältnis gekündigt, so dürfen er oder sein Beauftragter die Räume zusammen mit dem neuen Mietinteressenten während der üblichen Geschäftsstunden betreten.

§ 14 Pfandrecht des Vermieters

Bei Pfändung eingebrachter Sachen durch Dritte verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter sofort zu verständigen, um eine Beeinträchtigung von dessen Vermieterpfandrecht zu verhindern.

§ 15 Übertragung des Mietvertrages durch den Vermieter

Dem Vermieter ist es gestattet, eine andere Person oder ein Unternehmen an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten des Mietvertrages mit allen Nebenabreden mit befreiender Wirkung für den Vermieter eintreten zu lassen.

§ 16 Beendigung der Mietzeit

1. Schönheitsreparaturen, die während der Mietzeit erforderlich geworden sind und vom Mieter nicht vorgenommen wurden, sind spätestens jetzt auszuführen. Ist die Fälligkeit von Schönheitsreparaturen bei Mietvertragsende nicht gegeben, zahlt der Mieter an den Vermieter je vollendetem, vom Vertragsende zurück gerechnetem Jahr im allgemeinen und abhängig von dem tatsächlichen Zustand des Mietobjekts 20 % der Renovierungskosten, die sich aus dem Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählendem Malerfachgeschäfts ergeben, maximal 100%. Dem Mieter bleibt es unbenommen, diese Zahlungsverpflichtung durch die Ausführung der Schönheitsreparaturen abzuwenden.
2. Nach Beendigung der Mietzeit ist das Mietobjekt vom Mieter in gereinigtem Zustand dem Vermieter zurückzugeben.
3. Einrichtungen und Einbauten, die der Mieter hat vornehmen lassen, sind von ihm unter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Mietsache zu beseitigen.

§ 17 Versicherungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflicht - Versicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die auflagebedingten Löscheinrichtungen zu installieren, zu warten und zu unterhalten.
3. Sollten feuergefährliche bzw. explosive oder solche Güter, die in der ADR/GGVS Stoffliste näher beschrieben sind, gelagert oder verarbeitet werden, so hat der Mieter die Pflicht, auf seine Kosten die dazu notwendigen behördlichen Sicherheitseinrichtungen zu erstellen und den Vermieter zu unterrichten.
4. Führt das besondere Betriebsrisiko des Mieters zu einem höheren Versicherungsaufwand des Vermieters, hat der Mieter dem Vermieter die Erhöhungen von Versicherungsbeiträgen bzw. die Beiträge nötiger Zusatzversicherungen zu erstatten. Auf eine Veränderung des Versicherungsrisikos durch den Betrieb des Mieters hat dieser den Vermieter ausdrücklich hinzuweisen.

§ 18 Verkehrssicherungspflicht

1. Die im Zusammenhang mit dem Mietobjekt bestehende allgemeine Verkehrssicherungspflicht insbesondere auf Geh- und Zuwegen, die nicht Gemeinschaftsflächen sind, obliegt dem Mieter. Soweit der Vermieter bei Bedarf Schnee räumen und bei Glätteis streuen lässt, entlastet dies den Mieter nicht.
2. Der Mieter stellt hiermit den Vermieter frei von allen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren.

§ 19 Technische Angaben

1. Der Vermieter gewährleistet ausreichende und unbehindert befahrbare Zufahrtswege zum Mietobjekt, wie im Lageplan eingezeichnet.
2. Die Bodenbelastbarkeit auf der Lagerfläche ist unbegrenzt.
3. Der Vermieter stellt dem Mieter die elektrische Energie bis zu einer Leistung von 3 x 35 Ampere zur Verfügung.
4. Eine Erhöhung der bereitgestellten Leistung muss schriftlich vom Mieter beantragt werden; er hat auch den von dem Versorgungsunternehmen errechneten Baukostenzuschuss und die etwa darüber hinaus auf Vermieterseite entstehenden Bau- und Installationskosten zu bezahlen.

§ 20 DSGVO

Die im Vertrag angegebenen, personenbezogenen Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Mietverhältnisses notwendig sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erhoben. Der Nutzung dieser Daten kann der Mieter jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.

§ 21 Sonstige Vereinbarungen

1. § Umsatzsteuer-Klausel:
Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Solange und soweit die Finanzbehörden bezüglich des Ausschließlichkeitsbegriffs im Sinne von § 9 Absatz 1 und Absatz 2 UStG eine – auch von den Finanzgerichten anerkannte – unschädliche Bagatellgrenze anwenden (zurzeit 5 %), ist durch diese Bagatellgrenze zugleich der Ausschließlichkeitsbegriff im Sinne dieser Vertragsbestimmung begrenzt.

Der Mieter steht dem Vermieter dafür ein, dass der Untermieter/sonstiger Dritte diese Verpflichtungen einhält.

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich mitteilen, wenn er oder Dritte den Mietgegenstand nicht/ nicht mehr ausschließlich für Umsätze verwenden, die den Vorsteuerabzug zulassen.

Sollte der Mieter gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, hat der Mieter dem Vermieter alle dem Vermieter dadurch entstehenden Schäden und sonstigen Nachteile zu erstatten. Der Schaden liegt insbesondere darin, dass der Vermieter den Vorsteuerabzug auf Investitions- und Unterhaltskosten für den Mietgegenstand nur eingeschränkt oder gar nicht geltend machen kann oder aber Vorsteuerberichtigungen im Rahmen des § 15 a UStG durchführen muss. Dem Mieter ist bekannt, dass die Höhe möglicher Schadensersatzansprüche eine beträchtliche Größe annehmen kann.

Ansprüche des Vermieters gemäß dieser Ziffer verjähren frühestens in 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter den Mietgegenstand zurückerhält, nicht aber vor Ablauf von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Feststellung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes, dass der Vermieter aufgrund der Nutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder einen etwaigen Untermieter nicht oder nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. § 202 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

2. Im Mietobjekt und im gesamten Anwesen ist die Haltung von Tieren jeder Art nicht gestattet.
3. Der Mieter erklärt, dass er im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen ist; er wird innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieses Mietvertrages einen aktuellen Handelsregisterauszug vorlegen.
4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtswirksame zu vereinbaren, die wirtschaftlich dem Gewollten am nächsten kommt.
6. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Firmenschilder: Dem Mieter ist gestattet, gut sichtbare Hinweisschilder auf den Gemeinschaftsanlagen und Zufahrtswegen gegen Mietzahlung anzubringen. Die Gestaltung ist mit dem Vermieter abzustimmen.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

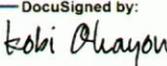
ANLAGEN :

- 1 Lageplan grün umrandet
- 1 Betriebskostenverordnung
- 1 Abnahmeprotokoll

Garching, den 18.03.2020

March 17, 2020 | 6:49 AM PM March 17, 2020 | 9:51 PM ISST
Düsseldorf, den



DocuSigned by:

3D53443EA247462...

DocuSigned by:

B123622684B8423...

Mittco GmbH & Co.KG
Steuernummer: 143/548/81021

Mobileye Germany GmbH

